



Statuten

TV Bowil

Stand Januar 2019

STATUTEN

DES TURNVEREINS BOWIL

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beiderlei Geschlecht.

1. ZWECK UND STELLUNG

Art. 1 Der Turnverein Bowil besteht als Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, seine Mitglieder durch zeitgemässes Training in Fitness und Gesundheit zu fördern sowie den Teamgeist zu stärken.

Art. 2 Der Turnverein Bowil ist Mitglied des Turnverbandes Bern Mittelland, welcher dem Schweizerischen Turnverband angehört. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Der Turnverein Bowil besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern. Bei Bestand einer Jugendriege und einer ELKi-Gruppe unterstehen diese dem Turnverein Bowil, gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Turnverbandes.

3. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 4 Aktivmitglied kann werden, wer das 14. Altersjahr erreicht hat.

Art. 5 Personen, die sich um den Turnverein Bowil besonders verdient gemacht haben, können an der Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu sind 2/3 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind dem Vorstand wenigstens 2 Wochen vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich und begründet einzureichen.

Kriterien zur Ernennung zum Ehrenmitglied können sein (Aufzählung nicht abschliessend):

- Langjährige Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit im Vorstand
- Ausserordentlicher Einsatz für den Verein
- Überdurchschnittliche Präsenz bei Turnstunden und Anlässen

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind aber von der Zahlungspflicht des Vereinsbeitrages befreit.

Art. 6 Austritte aus dem Turnverein Bowil sind per Ende Vereinsjahr der Präsidentin schriftlich zu melden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Art. 7 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Turnverein Bowil gegenüber nicht nachkommen, die seine Interessen schädigen oder ihm zur Unehre gereichen, können an einer Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Dazu sind 2/3 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ein Ausschluss muss nicht begründet werden und ist unanfechtbar.

Art. 8 Aktivmitglieder und Mitglieder der Jugendriege haben jährlich einen Beitrag zu leisten, welcher auch die Abgabe an den Mittelländischen Turnverband enthält. Aktivmitglieder von 14-16 Jahren und Jugendriegemitglieder bezahlen den gleichen Jahresbeitrag.

Jugendriegemitglieder die ab 01.08. – 31.01. beitreten bezahlen den ganzen Beitrag, ab 01.02. – 31.07. den halben Beitrag. Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder zahlen vom 01.01. – 30.06. den vollen Beitrag und vom 01.07. – 31.12. den halben Beitrag. Die ELKi-Gruppe zahlt den Beitrag pro Quartal (3 Monate). Die Beitrags- und Versicherungspflicht beginnt mit der dritten Turnlektion. Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung bestimmt. Er ist für die Aktivmitglieder jährlich im Voraus zahlbar. Die Vorstandsmitglieder sowie die Leiterinnen sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 9 Jedes Mitglied muss gegen Unfall privat versichert sein.

Art. 10 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge vor die Hauptversammlung zu bringen und darüber die Abstimmung zu verlangen. Frist nach Art 16.

Art. 11 Alle im Verein aufgenommenen Mitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 12 Für Aktivmitglieder ist der Besuch der Hauptversammlung obligatorisch. Gönner und nicht aktive Ehrenmitglieder werden auch zur Hauptversammlung eingeladen. Die Teilnahme ist freiwillig.

Art. 13 Die Mithilfe an den Vereinsanlässen ist obligatorisch, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

4. ORGANISATION

Art. 14 Die Organe des Turnverein Bowil sind:

1. Hauptversammlung (ordentliche, ausserordentliche)
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisorinnen (2)

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 15 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Januar oder Februar statt. Sie hat folgende obligatorische Traktanden zu behandeln.

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Mutationen
3. Jahresberichte
4. Jahresrechnung
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Wahlen der unter Art. 14, 2. und 3. genannten Organe
7. Tätigkeitsprogramm
8. Verschiedenes

Art. 16 Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntmachung der Traktanden, schriftlich zu erfolgen. Wichtige Anträge sind zehn Tage vorher dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Handmehr (Ausnahmen siehe Art. 5, 8, 27). Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine geheime Abstimmung verlangt werden.

Art. 17 Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, sooft es die Erledigung der Geschäfte erfordert oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

VORSTAND

Art. 18 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Dringende Angelegenheiten können an einem Turnabend erledigt werden.

Art. 19 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Präsidentin
Vize-Präsidentin
Sekretärin
Kassierin
Protokollführerin
Beisitzerinnen (2)

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er wacht darüber, dass das Vereinsgeschehen den Statuten entsprechend abgewickelt wird. Er beruft die Versammlungen ein und bereitet die Traktanden vor. Er hat eine Ausgabenkompetenz von CHF 500.-. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat kein Recht auf Spesenvergütung.

1. PRÄSIDENTIN

Sie vertritt den Turnverein gegen aussen, leitet die Versammlungen und Sitzungen und überwacht die Erledigung der Geschäfte. An der Hauptversammlung erstattet sie einen Jahresbericht. Sie führt gemeinsam mit der Sekretärin oder Kassierin die rechtsgültige Unterschrift.

2. VIZE-PRÄSIDENTIN

Sie unterstützt die Präsidentin in all ihren Aufgaben und übernimmt bei ihrer Abwesenheit oder Krankheit auch Rechte und Pflichten der Präsidentin. Ihr können auch Sonderaufgaben zugeteilt werden.

3. SEKRETÄRIN

Sie führt das Mitgliederverzeichnis, besorgt den Appell an der Hauptversammlung und die Korrespondenzen. Die Sekretärin führt zusammen mit der Präsidentin die rechtsgültige Unterschrift.

4. KASSIERIN

Die Kassierin besorgt das ganze Rechnungswesen des Vereins, führt darüber Buch und legt alljährlich der ordentlichen Hauptversammlung die vorher von den Revisorinnen geprüfte Jahresrechnung vor. Sie führt zusammen mit der Präsidentin die rechtsgültige Unterschrift.

5. PROTOKOLLFÜHRERIN

Sie führt über die Vorstandssitzungen, die Leiterinnensitzung und die Hauptversammlung Protokoll. Die Protokolle sind jeweilig an der nächsten Vorstandssitzung oder Hauptversammlung zu genehmigen.

6. BEISITZERINNEN

Sie unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen. Es können ihnen auch Spezialaufgaben zugewiesen werden.

7. RECHNUNGSREVISORINNEN

Art. 20 Die Rechnungsrevisorinnen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind um eine Amtsdauer wiederwählbar.

5. LEITUNG

Art. 21 Die Leiterinnen sind verantwortlich für die technische Leitung und besuchen die Fortbildungskurse des Turnverbandes Bern Mittelland. Sie werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, sofern es sich um technische Angelegenheiten handelt und sind dabei stimmberechtigt.

6. KASSE

Art. 22 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Gönnerbeiträgen
3. Kapitalzinsen
4. Erträge aus Veranstaltungen
5. Sonstige Zuwendungen

Art. 23 Die Kasse bestreitet folgende Ausgaben:

1. Verbandsbeiträge
2. Entschädigung an die Leiterinnen
3. Auslagen für Anschaffungen
4. Verwaltungskosten
5. Spesenbeiträge für Turnkurse, Delegierte und Turntage
6. Alle übrigen Auslagen, die dem Vereinsinteresse dienen

7. TURNORDNUNG

Art. 24 In der Regel wird wöchentlich eine Übung abgehalten. Nichterscheinen ist zu entschuldigen und längeres Fernbleiben sollte dem Vorstand oder der Leiterin gemeldet werden.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 25 Der Verein besteht solange, als sich sieben Mitglieder zur Weiterführung desselben verpflichten.
- Art. 26 Alles Eigentum des Vereins ist unteilbar. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das ganze Vermögen in die Verwahrung des Gemeinderates von Bowil über, der es bis zur Gründung eines neuen Turnvereins Bowil, der die gleichen Zwecke des gegenwärtigen verfolgt, zu verwalten hat.
- Art. 27 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 28 Soweit die vorliegenden Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss diejenigen des Schweizerischen Turnverbandes, sowie die gesetzlichen Bestimmungen.
- Art. 29 Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise durch die Hauptversammlung abgeändert werden. Die Revision muss durch 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 30 Vorliegende Statuten sind vom Turnverein Bowil an der Hauptversammlung vom 28. Januar 2019 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 27. Januar 1997.

Turnverein Bowil

Die Präsidentin

Daniela Hofer

Die Protokollführerin

Lea Riesen

Bowil, im Januar 2019